

Aussteuerung

Praktische Informationen für Beschäftigte in Sachsen

Wer länger als sechs Wochen am Stück krankgeschrieben ist, erhält statt seines Gehalts Krankengeld von der Krankenkasse. Das Krankengeld wird maximal 78 Wochen lang gezahlt. Wenn ein Arbeitnehmende nach 78 Wochen (innerhalb von drei Jahren) seinen maximalen Anspruch auf Krankengeld ausgeschöpft hat, ist er "ausgesteuert". Die Krankenkasse informiert, wenn der Bezug des Krankengelds ausläuft.

Was muss man tun, wenn man ausgesteuert ist?

Wenn man ausgesteuert ist, gibt es verschiedene Schritte, die man unternehmen kann, um weiterhin finanziell abgesichert zu bleiben:

1. Arbeitslosengeld beantragen (ALG)

Auch wenn man nicht arbeitslos im herkömmlichen Sinne ist, hat man oft Anspruch auf Arbeitslosengeld (von der Agentur für Arbeit), wenn man weiterhin arbeitsunfähig ist. Das ist möglich, wenn man dem Arbeitsmarkt wegen der Krankheit für weniger als drei Stunden pro Tag zur Verfügung steht. In diesem Fall wird eine sogenannte "Nahtlosigkeitsregelung" (nach § 145 SGB III) angewandt.

Die Nahtlosigkeitsregelung (§ 145 SGB III) stellt sicher, dass Menschen, die ausgesteuert sind, Arbeitslosengeld erhalten, obwohl sie krankheitsbedingt langfristig nicht arbeitsfähig sind, sie formal weiterhin bei ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin angestellt sind und der Krankengeldanspruch ausgeschöpft ist. Dies greift,

wenn sie dem Arbeitsmarkt aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen nicht zur Verfügung stehen. Um in den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach der Nahtlosigkeitsregelung zu kommen, müssen die Beschäftigte nach der Aussteuerung bei der Agentur für Arbeit vorstellig werden (auch wenn das Arbeitsverhältnis weiter besteht). Sie müssen nachweisen, dass sie weiterhin arbeitsunfähig sind.

Während des Bezugs dieses besonderen Arbeitslosengeldes besteht die Krankenversicherung fort. Die Beiträge werden von der Agentur für Arbeit getragen.

2. Rentenantrag stellen

Sollte die Krankheit dauerhaft sein, kann es ratsam sein, eine Erwerbsminderungsrente zu beantragen. Der medizinische Dienst der Rentenversicherung prüft, ob die Person dauerhaft nicht mehr in der Lage ist, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Oftmals fordert die Agentur für Arbeit oder Rentenversicherung eine Gesundheitsprüfung oder eine Teilnahme an einer medizinischen Rehabilitation, um die Wiederherstellung der Arbeitskraft zu fördern oder festzustellen, ob eine dauerhafte Erwerbsminderung vorliegt.

Wichtig: Die Erwerbsminderungsrente sollte frühzeitig beantragt werden, um finanziell abgesichert zu sein. Es wird empfohlen, sie etwa drei Monate vor dem Ende des

Krankengeldanspruchs zu beantragen. Sollte der Bescheid über Erwerbsminderungsrente am Ende des Krankengeldbezugs noch nicht vorliegen, können die Arbeitnehmende für die Übergangszeit einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen und ihren Anspruch auf ALG-I nach der Nahtlosigkeitsregelung als Übergangsleistung prüfen lassen.

Was gilt für Grenzgänger und Grenzgängerinnen, die ausgesteuert sind?

Normalerweise haben Grenzgänger und Grenzgängerinnen Anspruch auf Leistungen im Wohnsitzland, nicht im Beschäftigungsland.

Sollte die Arbeitsunfähigkeit andauern und die gesundheitliche Besserung ausbleiben, gibt es für Grenzgänger und Grenzgängerinnen in der Regel folgende Hauptwege:

1. Arbeitslosengeld (ALG) für Grenzgänger und Grenzgängerinnen

In Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis fortbesteht und die Beiträge zur Sozialversicherung in Deutschland abgeführt werden, gelten hier in der Regel deutsche Regelungen. Das bedeutet, dass Grenzgänger und Grenzgängerinnen nach der Aussteuerung potenziell Anspruch auf Arbeitslosengeld nach der Nahtlosigkeitsregelung haben können, auch wenn sie weiterhin bei ihrem Arbeitgeber oder ihrer Arbeitgeberin angestellt sind.

In Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis bereits geendet hat, sind die Grenzgänger und Grenzgängerinnen verpflichtet, das Arbeitslosengeld im Wohnsitzland zu beantragen und nicht in Deutschland. Deshalb sollten sich die Grenzgänger und Grenzgängerinnen frühzeitig mit den zuständigen Trägern in Verbindung setzen sollten.

2. Erwerbsminderungsrente für Grenzgänger und Grenzgängerinnen

Wenn Grenzgänger und Grenzgängerinnen dauerhaft erwerbsunfähig werden, können sie in der Regel trotzdem eine Erwerbsminderungsrente in Deutschland beantragen, da sie hier Beiträge gezahlt haben. Allerdings kann auch hier eine Abstimmung mit den Behörden im Wohnsitzland notwendig sein.

Wichtig: Arbeitnehmende sollten sich bei ihrer Krankenkasse, dem Arbeitsamt und der Rentenversicherung rechtzeitig beraten lassen, um sicherzustellen, dass sie keine Ansprüche verlieren und die richtigen Schritte unternehmen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung. Unsere Beratung ist kostenfrei. Unsere Kontaktdaten und Sprechzeiten finden Sie unter:

